

**Motion Leuenberger Erich und Mit. über die Änderung von § 21 des Gebüh-
rengesetzes (SRL Nr. 680) betreffend Rückerstattung von kantonalen
Schulgeldbeiträgen (M 518). Eröffnet am: 03.11.2009 Bildungs- und Kultur-
departement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Kanton Luzern bezahlt für Luzernerinnen und Luzerner, die eine höhere Berufs- oder Fachschule in einem anderen Kanton besuchen, Schulgeldbeiträge. Zwingend ist dies dann der Fall, wenn das entsprechende Angebot im Kanton Luzern nicht besteht und somit ausschliesslich ein ausserkantonaler Schulbesuch möglich ist. Bezahlt wird allerdings nur, wenn der Student bzw. die Studentin mindestens zwei Jahre im Kanton Luzern gewohnt hat. Nach dem gleichen Prinzip gemäss geltender interkantonaler Fachschulvereinbarung gehen auch die anderen Kantone vor.

Es gibt nun Personen, die zwar schon längere Zeit im Kanton Luzern arbeiten, jedoch beispielsweise aus familiären Gründen in einem Nachbarkanton wohnen. Möchte eine solche Person nun ihre Weiterbildung aus praktischen Gründen oder wegen mittelfristig besserer beruflicher Perspektiven im Arbeitskanton Luzern und nicht im Wohnkanton besuchen, so bezahlt der Wohnkanton nur, wenn er nicht selber über das entsprechende Bildungsangebot verfügt. Und der Kanton Luzern bezahlt nicht, weil die betroffene Person nicht hier wohnt. Meist müssen die Betroffenen deshalb das Schulgeld alleine berappen.

Die Motion verlangt vor diesem Hintergrund eine Ausnahmeregelung in § 21 des Gebührengesetzes, welche es dem Kanton Luzern erlauben würde, in solchen Fällen das Schulgeld rückwirkend zu übernehmen, falls die betreffende Person in der Zwischenzeit ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sowie mindestens vier Jahre im Kanton Luzern gewohnt und Steuern bezahlt hat.

Die in der Zwischenzeit erfolgten Abklärungen haben gezeigt, dass es sich bei den gewährten Beträgen nicht um Gebühren, sondern um Staatsbeiträge handelt. Eine Änderung der bisherigen Praxis kann deshalb nicht über eine Änderung des Gebührengesetzes erfolgen, sondern es müsste eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden. Allerdings stellen sich dabei grundsätzliche Fragen:

- Würde der Kanton Luzern seine Praxis im gewünschten Sinne ändern, stünde er interkantonal allein auf weiter Flur. Uns ist kein anderer Kanton bekannt, der eine solche Regelung kennt. Und es kann auch nicht erwartet werden, dass andere Kantone Gegenrecht gewähren würden. Luzerner Lernende, die von anderen Kantonen nicht so grüszügig behandelt würden, würden sich als ungerecht behandelt fühlen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit betrachten wir ein solches Vorhaben als kritisch.
- Die gewünschte Praxisänderung bedeutet letztlich eine Umgehung der geltenden Schulabkommen. Der Kanton Luzern hat diesen Abkommen zugestimmt und ist ihnen beigetreten. Damit hat er sich dazu verpflichtet, sich an die darin vorgesehenen

Regelungen zu halten und sie nicht mit eigenen Regelungen zu umgehen.

- Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, dass es sich bei den Personen, welche von einer neuen Gesetzesgrundlage profitieren würden, um Einzelfälle handelt. Schätzungen zufolge wird mit 3-4 Fällen pro Jahr gerechnet. Es stellt sich daher die berechnete Frage, ob es unter diesen Umständen und eine derart kleine Zielgruppe zu rechtfertigen ist, ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren zu starten.
- Ungeklärt ist auch, ob eine neue Regelung sich – wie von der Motion erwähnt – nur auf Fach-, Berufs- und Mittelschulen beziehen könnte. Auch wieder aus Gründen der Rechtsgleichheit müssten wohl auch die Hochschulen und Universitäten mit ihren Angeboten mit einbezogen werden.

Aufgrund dieser Überlegungen ist ein pragmatisches Vorgehen einer Gesetzesrevision vorzuziehen. Für die vom Motionär erwähnte Zielgruppe sind vernünftige Ausnahmeregelungen zu suchen. Es gilt also zunächst die bestehenden Spielräume bei der Anwendung der geltenden Schulabkommen auszuschöpfen. Insbesondere werden wir die zuständigen kantonalen Stellen beauftragen, in den skizzierten Einzelfällen in Zusammenarbeit mit den involvierten Kantonen spezielle Finanzierungen zu suchen. Wir werden auch prüfen, ob das Thema bei der Konferenz der Vereinbarungskantone eingebracht und diskutiert werden sollte. Ausserdem besteht auch die Möglichkeit, Betroffene über das Stipendengesetz finanziell zu unterstützen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion teilweise als Postulat erheblich zu erklären.